

- Firma bzw. Name des Lieferers und Anschrift;
- Firma bzw. Name des Beziehers und Anschrift;
- genaue Bezeichnung der Ware (für jede Warenart gesonderte Angaben) einschließlich Mengenangabe;
- Reingewicht in Kilogramm (Gewicht der Ware ohne Umschließung, jedoch einschließlich des Gewichts leichter Verpackungen);
- Warenwert (Rechnungsbetrag) in DM (netto, nach Abzug etwaiger Rabatte, ausgenommen Mengenrabatte, deren Höhe sich erst nachträglich aus dem erzielten Umsatz ergibt; im Rahmen der Zahlungsziele vereinbarte Skonti bleiben außer Betracht);  
bei Lieferung zur Lohnveredlung oder Ausbesserung ist der Warenwert anzugeben, der sich aus der Summe der vereinbarten Kosten für die Lohnveredlung oder Ausbesserung und des Wertes der zur Lohnveredlung oder Ausbesserung gelieferten Waren ergibt;
- bei Lieferung gegen frei konvertierbare Devisen ist nach dem jeweiligen Tageskurs umzurechnen;
- Ursprungsland(-länder) der Ware(n);
- Datum des Verbringens (Versandtag);
- Ort, Datum, Unterschrift und ggf. Firmenstempel.

(3) Der Nachweis über die verbrachten Waren ist bis zum 15. jeden Monats für die Lieferungen des Vormonats der für den Sitz des Lieferers örtlich zuständigen Zollstelle in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Für den Lieferer gilt damit die Forderung nach zollamtlich überwachtem Verbringen dieser Waren als erfüllt.

#### Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung:

#### §4

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 der Verordnung handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
1. entgegen von Beschränkungen Waren liefert oder bezieht oder Dienstleistungen erbringt,
  2. entgegen von mengenmäßigen oder wertmäßigen Beschränkungen Waren in Überschreitung dieser Wert- oder Mengengrenzen liefert oder bezieht.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 4 der Verordnung handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich

1. entgegen § 1 Waren liefert oder bezieht bzw. Leistungen erbringt,
  2. entgegen § 2 Abs. 1 ohne Genehmigung Waren liefert oder bezieht, Technologien und Fertigungskennnisse bezieht oder weitergibt,
  3. entgegen § 2 Abs. 2 einen Antrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Verordnung handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
1. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
  2. entgegen § 3 Abs. 3 den Nachweis bei einer nicht zuständigen Stelle erbringt.

#### §5

#### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet auf alle Rechtsverhältnisse auf dem Gebiet des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, die ab 1. Juli 1990 entstanden sind.

Berlin, den 9. Juli 1990

**Der Minister für Wirtschaft**

Dr. Pohl

#### Anlage 11

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

#### **Verzeichnis der Waren, deren Lieferung und Bezug verboten sind**

#### **Lieferverbot für**

1. Roh- und Brennstoffe, soweit sie im Rahmen von Verpflichtungen völkerrechtlicher Vereinbarungen importiert wurden;
2. Rauschgift und Suchtmittel;
3. Waren und Leistungen zur Herstellung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen.

#### **Bezugsverbot für**

1. Rauschgift und Suchtmittel;
2. Waren und Leistungen zur Herstellung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen.